aut der Grundlage der Gegenseitigkeit die gleichen Befreiungen gewährt, wie sie die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen genießen.

Artikel 9

Die Bestimmungen des Artikels 8 finden auf die mit den Konsuln zusammenlebender Ehegatten und auf ihre minderjährigen Kinder entsprechende Anwendung.

III.

Die Funktioneif der Konsuln

Artikel 10

- (1) Die Konsuln nehmen die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Bürger (natürliche und juristische Personen) wahr.
- (2) Die Konsuln können sich in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit an die staatlichen Organe in ihrem Konsularbezirk wenden; sie können bei diesen wegen Verletzung der Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Bürger Einspruch erheben. Das Recht der Unterhaltung von Beziehungen zu den zentralen Organen des Empfangsstaates bleibt den diplomatischen Vertretungen Vorbehalten.

Artikel 11

Die Konsuln haben das Recht, die Bürger des Entsendestaates, die sich ständig oder vorübergehend in ihrem Konsularbezirk aufhalten, zu registrieren.

Artikel 12

- (1) Die Konsuln haben das Recht, den Bürgern des Entsendestaates Pässe auszustellen.
- (2) Die Konsuln erteilen die erforderlichen Visa zum Betreten oder Verlassen des Entsendestaates.

Artikel 13

Die Konsuln nehmen von Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen` Anträge auf Verleihung der Staatsbürgerschaft des Entsendestaates entgegen.

Artikel 14

Die Konsuln haben das Recht, in den Konsulaten, in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen von Bürgern des Entsendestaates sowie an Bord der das Hoheitszeichen dieses Staates führenden Flugzeuge folgende Handlungen durchzuführen, sofern diese Handlungen nicht den Gesetzen des Aufenthaltsstaates widersprechen:

- Erklärungen von Bürgern des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen;
- letztwillige Verfügungen oder einseitige Rechtsgeschäfte der Bürger des Entsendestaates aufzunehmen, zu beglaubigen und zu verwahren;
- Rechtsgeschäfte zwischen Bürgern des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, mit Ausnahme von Rechtsgeschäften über die Begründung oder Übertragung von Rechten an im Empfangsstaat gelegenen Gebäuden und Grundstücken;
- 4. Rechtsgeschäfte zwischen Bürgern des Entsendestaates und Bürgern des Empfangsstaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, wenn diese Rechtsgeschäfte ausschließlich Interessen auf dem Gebiet des Entsendestaates betreffen oder auf dem Gebiet dieses Staates erfüllt werden müssen;

- Unterschriften von Bürgern des Entsendestaates auf jeder Art von Schriftstücken zu beglaubigen; Schriftstücke, die von den Organen oder Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu legalisieren sowie Abschriften und Auszüge dieser Schriftstücke zu beglaubigen;
- 6. Übersetzungen von Schriftstücken, die von Organen und Amtspersonen des Enlsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu beglaubigen;
- Vermögen und Schriftstücke von Bürgern des Entsendestaates oder für diese in Verwahrung zu nehmen;
- andere Handlungen vorzunehmen, die ihnen vom Entsendestaat übertragen werden.

Artikel 15

Die im Artikel 14 genannten Schriftstücke, Abschriften, Übersetzungen oder Auszüge aus ihnen, die vom Konsul aufgenommen oder beglaubigt worden sind, haben im Empfangsstaat dieselbe Rechts- und Beweiskraft, wie wenn sie von den zuständigen Organen und Amtspersonen des Empfangsstaates aufgenommen, übersetzt oder beglaubigt worden wären.

Artikel 16

- (1) Stirbt ein Bürger des Entsendestaates im Konsularbezirk, so wacht der Konsul darüber, daß alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die gesetzlichen Interessen der Erben zu wahren.
- (2) Die örtlichen Organe ihres Konsularbezirkes unterrichten die Konsuln über Todesfälle von Bürgern des Entsendestaates und über bereits eingeleitete Maßnahmen zur Nachlaßregelung.

Artikel 17

- (1) Die Feststellung, Sicherstellung und Versiegelung des Nachlasses obliegt den örtlichen Organen des Empfangsstaates Auf Ersuchen des Konsuls haben sie die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung des Nachlasses zu treffen. Der Konsul kann zugegen sein, wenn die örtlichen Organe Maßnahmen zur Feststellung und Sicherstellung des Nachlasses treffen und an der Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses sowie an der Siegelung teilnehmen. Er hat das Recht, sich den beweglichen Nachlaß, einschließlich der Schriftstücke des Verstorbenen, von den örtlichen Behörden aushändigen zu lassen, auch wenn sie von diesen sichergestellt worden sind.
- (2) Bis zur Übergabe des Nachlasses an die Erben oder bis zu seiner Absendung ins Ausland sind aus dem Nachlaß die festgelegten Gebühren zu begleichen und andere gegenüber dem Nachlaß erhobene und bewiesene Ansprüche einzelner Erben oder anderer Personen, die im Empfangsstaat des Konsuls leben, zu befriedigen. Diese Verpflichtungen des Konsuls erlöschen, wenn nicht im Verlauf von sechs Monaten nach dem Todestag des Erblassers dem Konsul nachgewiesen wird, daß die Ansprüche anerkannt oder eingeklagt worden sind.
- (3) Der unbewegliche Nachlaß wird nach den Gesetzen des Staates behandelt, in dem er sich befindet.

Artikel 18

(1) Die Konsuln haben das Recht, auf der Grundlage der Gesetze des Entsendestaates Eheschließungen vorzunehmen, wenn beide Eheschließende Bürger des Ent-